

**Verordnung der Oö. Landesregierung mit
der die „Moorwiese Unterweg“ in
der Gemeinde St. Georgen am Walde als
Naturschutzgebiet festgestellt wird**

N 149935

Erläuternde Bemerkungen

Gemäß § 25 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 sind Naturschutzgebiete Gebiete,

1. die sich durch völlige oder weitgehende Ursprünglichkeit oder Naturnähe auszeichnen oder
2. die selten gewordene Tierarten, Pflanzen oder Pflanzengesellschaften beherbergen oder reich an Naturdenkmälern sind und durch Verordnung der Landesregierung als solche erklärt werden, wenn das öffentliche Interesse am Naturschutz alle anderen Interessen überwiegt.

Diese Moorwiese befindet sich im Umfeld der Ortschaft Unterweg im Gemeindegebiet von St. Georgen.

Die Eigentümer sind daran interessiert, den Moorbereich zu schützen bzw. dass dieser als Naturschutzgebiet verordnet wird. Die Wiese soll im aktuellen Zustand als extensive Moorwiese dauerhaft erhalten bleiben.

Das Gebiet stellt einen Teil des Grundstücks 2281/2, KG 543011 Linden dar und weist eine Fläche von 1,0324 ha auf.

Das Mooregebiet liegt in einer Geländemulde. Bis in die 1960iger Jahre bestand hier auch ein Teich. Anschließend an den Südrand des Moores folgt ein kleiner mäandrierender Bach und dahinter ein überwiegend aus Fichten aufgebauter Wald. Am Nordrand steigt das Gelände steiler an. Es folgen 2 Steilböschungen mit einem Bewuchs aus Trockenheit liebenden Pflanzenarten. Nach Osten hin steigt das Gelände sanft an und geht in eine bunte Fettwiese über. Ganz im Osten befindet sich inmitten der Fettwiese ein geschlossener Brunnenschacht. Die zentralen, in der westlichen Hälfte der Fläche befindlichen Moorteile weisen einige kleine, natürliche Abflussgräben auf und sind teilweise als Schwinggrasen ausgebildet. Hier liegt ein Mischmoor bzw. Komplexmoor vor. Die tieferen und entsprechend stark vernässten Bereiche weisen teils flächendeckenden Bewuchs mit Torfmoosen auf. Der Einfluss von Mineralbodenwasser ist aber stets vorhanden, sodass es keine Abschnitte gibt, die als Übergangsmoor im engeren Sinn bezeichnet werden können. Überwiegend sind die Bestände dem Caricetum fuscae (Braunseggen-Sumpf) in verschiedenen Ausprägungen zuzuordnen. Die nasseste Zone im Übergang zu Übergangsmooren wird umgeben von einem Ring aus einem klarer abgrenzbaren Caricetum fuscae. Dieses weist randliche sowie kleinräumige Einschlüsse von Bürstlingswiesen auf. Daran anschließen folgen bunte Fettwiesen. Die nördlich anschließenden Steilböschungen beherbergen einige deutliche Mager- und Trockenheitszeiger und sind fallweise bodenoffen, was vor allem der bodennistenden Insektenwelt sehr zugute kommt.

Moorgebiete dieser Ausprägung zählen zu den absoluten Seltenheiten in den Kultur- und Naturlandschaften Oberösterreichs. Dieses Niedermoor zeichnet sich durch besonderen Artenreichtum aus. Derartige Moorflächen gibt es in der gesamten oberösterreichischen Böhmisches Masse nur ganz vereinzelt. Selbst im gesamt-oberösterreichischen Vergleich kann mit Sicherheit davon ausgegangen werden, dass es kaum 10 Flächen gibt mit einer ähnlich hohen Anzahl an stark gefährdeten Arten.

Derartige Lebensräume gab es in der Böhmisches Masse viele. Seit dem Mittelalter durchgeführte Entwässerungsmaßnahmen, die insbesondere im Laufe des 20. Jahrhunderts

forciert und perfektioniert wurden, führten aber zu einer Verarmung der Landschaft, sodass ein Großteil der spezifischen Moorbewohner zumindest einer regionalen Gefährdung unterliegt. Einige davon sind Mühlviertel akut vom Aussterben bedroht, wie beispielsweise Kleiner Wasserschlauch (*Utricularia minor*), Zweihäusige Segge (*Carex dioica*), Draht-Segge (*Carex diandra*), Wenigblüten-Segge (*Carex pauciflora*), Weißes Schnabelried (*Rhynchospora alba*), Alpen-Rasenbinse (*Trichophorum alpinum*) und Sumpf-Läusekraut (*Pedicularis palustris*). Kleiner Wasserschlauch ist darüber hinaus landesweit vom Aussterben bedroht.

Der **Schutzzweck** besteht daher in der Erhaltung dieser Fläche mit den zahlreichen, vom Aussterben bedrohten Pflanzenarten. Dazu sollen folgende Maßnahmen im Rahmen des **Landschaftspflegeplans** durchgeführt werden:

1. Zur Aufrechterhaltung des artenreichen Zustandes ist die Durchführung einer jährlichen Streumahd ab dem 1. Juli zu gewährleisten. Das Mähgut ist - nach einer allfälligen Abtrocknungsphase auf der Fläche - von der Fläche abzutransportieren;
2. in wüchsigen Jahren und bei einer erlaubter Weise frühen Mahd sollte im Fall von späterem Aufwuchs auch eine zweite späte Mahd (September/Oktober) durchgeführt werden.

Als **erlaubte Maßnahmen** gelten:

1. Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung des Schutzzwecks nach Maßgabe der fachlichen Vorgaben der Naturschutzbehörde;
2. Instandhaltungsmaßnahmen an und die Nutzung von bestehenden Einrichtungen, insbesondere der vorhandenen Quellfassungen und Leitungen, ausgenommen Entwässerungsgräben;
3. die Mahd ab dem 1. Juli eines jeden Jahres samt Abtransport des Mähguts;
4. das Befahren zwecks notwendiger Instandhaltungsmaßnahmen im unbedingt erforderlichen Ausmaß;
5. das Betreten sowie das Befahren mit landwirtschaftlichen Nutzfahrzeugen im Rahmen der zeitgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung im unbedingt erforderlichen Ausmaß;
6. das Betreten durch Grundbesitzerinnen und Grundbesitzer und durch von diesen beauftragten Personen;
7. die uneingeschränkte Entnahme von Gehölzen;
8. das Befahren des nicht vernässten Ostteils des Naturschutzgebiets zur Bewirtschaftung des südlich angrenzenden Waldes im unbedingt erforderlichen Ausmaß;
9. die rechtmäßige Ausübung der Jagd, ausgenommen die Errichtung jagdlicher Einrichtungen und die Durchführung von Treibjagden.

In der Verordnung sind die Grenzen des Naturschutzgebiets und die allenfalls zur Sicherung des Schutzzwecks notwendigen Maßnahmen festgelegt.

In der Verordnung können bestimmte Eingriffe in das Naturschutzgebiet, gestattet werden, wenn das öffentliche Interesse an seinem Schutz nicht überwiegt. Sonstige Eingriffe in das Naturschutzgebiet sind verboten, es sei denn, dass sie auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder im Interesse der Sicherheit von Menschen oder zur Abwehr der Gefahr bedeutender Sachschäden vorgenommen werden müssen. Im Einzelfall kann die Landesregierung Ausnahmen von den Verboten bewilligen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

Die im § 2 der Verordnung gestattenden Eingriffe beeinträchtigen den Schutzzweck nicht.

Die im § 4 der Verordnung genannten Landschaftspflegemaßnahmen dienen der Erreichung und Erhaltung der Schutzziele des Gebiets.

Im **Begutachtungsverfahren** wurden**Einwände** erhoben.

Finanzielle Auswirkungen

Mit der Eigentümerfamilie wurde ein Bewirtschaftungsvertrag abgeschlossen. Sie erhalten dafür eine Einmalzahlung in der Höhe von 6.600 € bzw. 930 € jährlich (unter Anrechnung von ÖPUL-Förderungen).